

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Universität Duisburg-Essen
vom 22. November 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1145 / Nr. 162)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414) gibt sich die Hochschulwahlversammlung in vollständiger Einbeziehung von § 5 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anwendung der Geschäftsordnung des Senates

Die Geschäftsordnung des Senates in der jeweils geltenden Fassung wird entsprechend angewandt, soweit sich aus der Grundordnung oder nachstehend nichts anderes ergibt.

§ 2

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl als Mitglied des Rektorats und die darauf bezogene Aussprache erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds und die darauf bezogene Aussprache erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Mitglieds des Rektorats, dessen Abwahl beantragt wurde.

§ 3

Vertraulichkeit

(1) Die Behandlung von Unterlagen des Verfahrens erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.

(2) Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Für die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung liegen die Bewerbungsunterlagen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber sowie die Protokolle der Findungskommission, einschließlich weiterer Unterlagen zum Auswahlverfahren, über einen Zeitraum, der der Einladungsfrist zu der Sitzung entspricht, in vorher bekannt zu gebenden Büros der Verwaltung an beiden Campi zur Einsichtnahme aus.

(3) Kenntnisse über Personen, die im Rahmen des Verfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 4

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheiden die Vorsitzenden abschließend.

§ 5

In-Kraft-Treten/Änderungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Einstimmig kann von der Geschäftsordnung jederzeit abgewichen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 14.04.2021.

Duisburg und Essen, den 22. November 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen